

Gemeinde Großenkneten

104. Flächennutzungsplanänderung

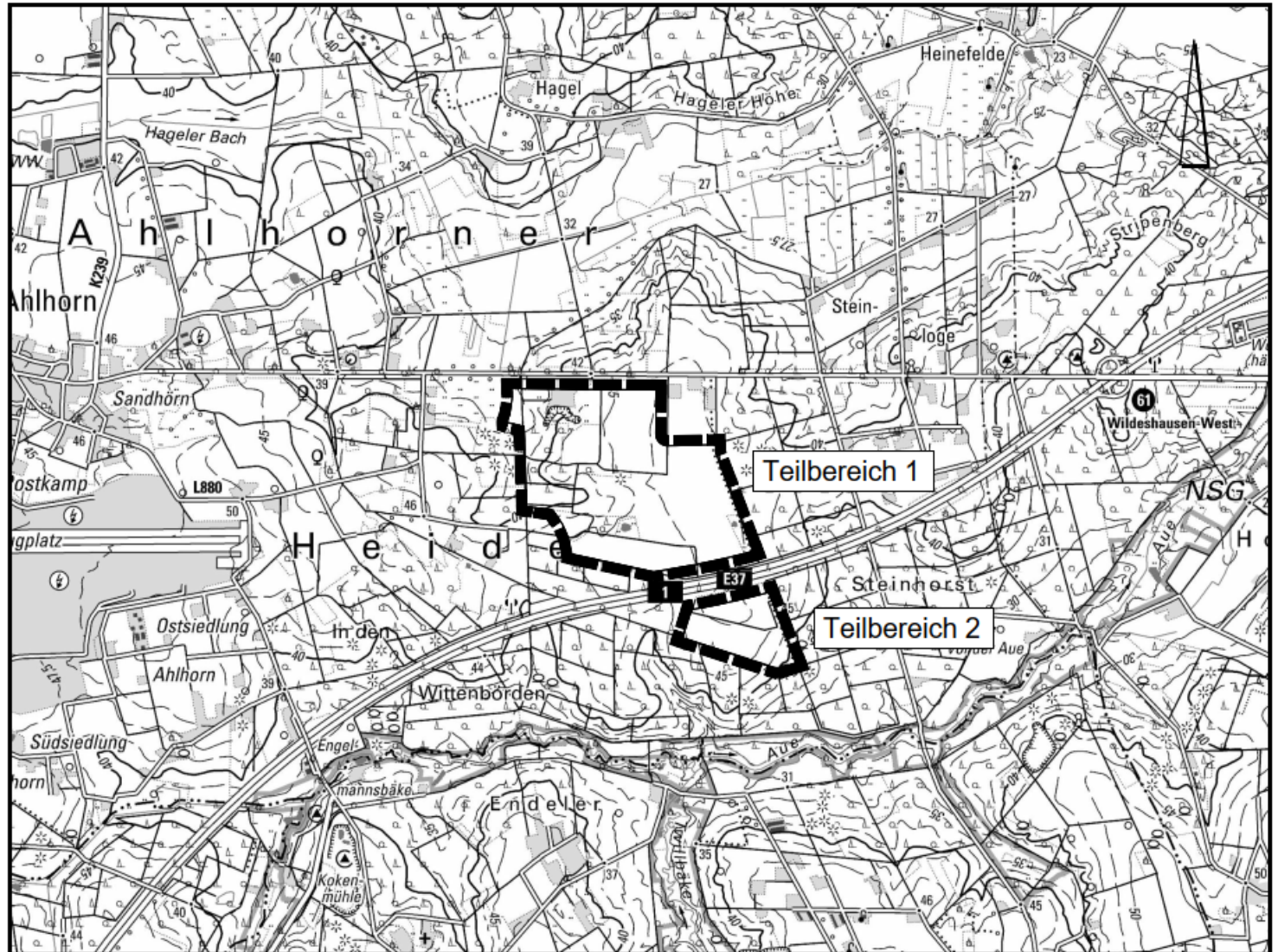
Planungs- und Umweltausschuss am 21.11.2024

Kimberley Kropp (M.A. Geographie)



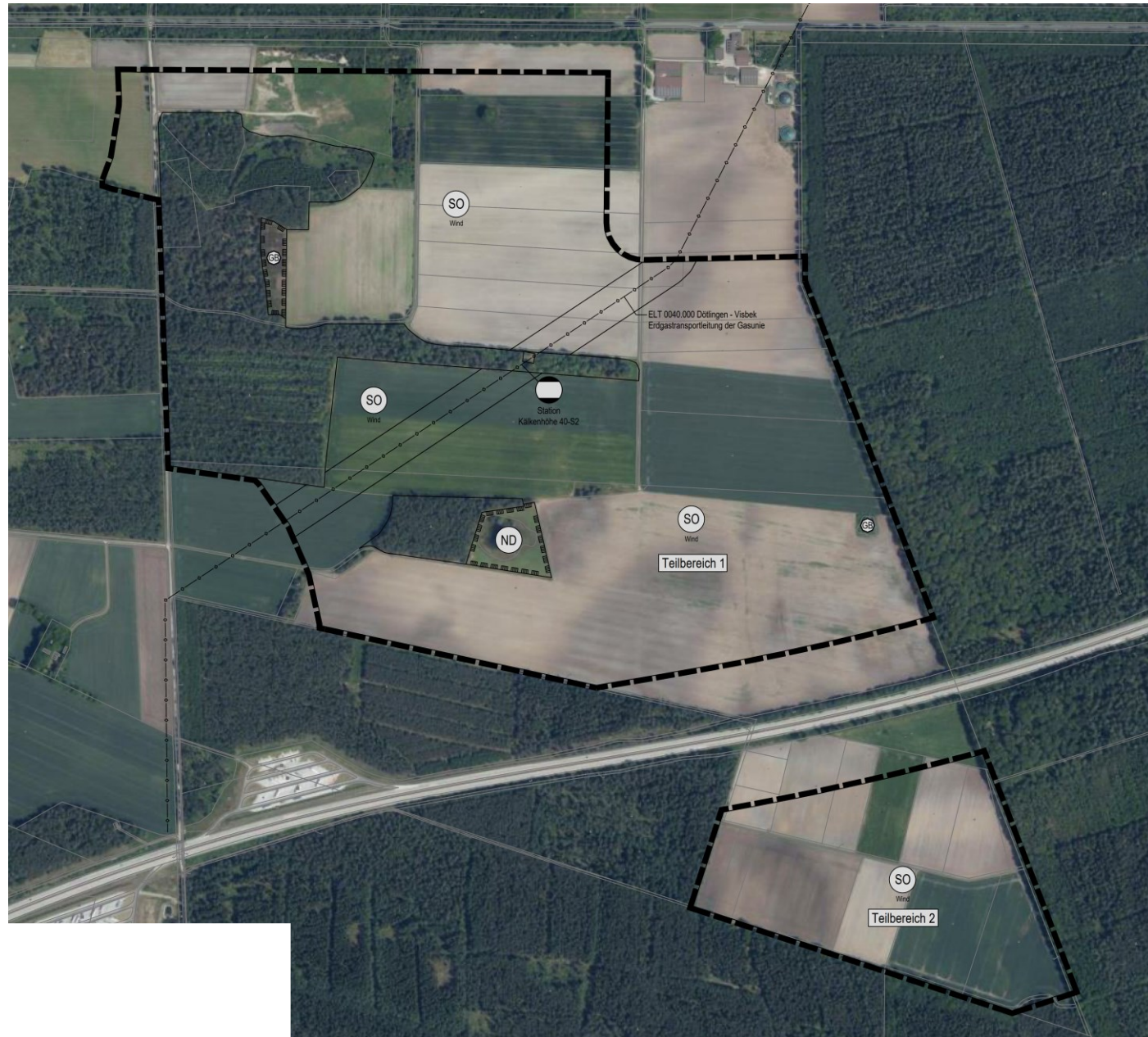
Plangebiet – Lage im Raum

- Gesamtgröße
ca. 111 ha

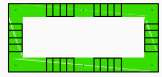


Plangebiet – Luftbild

- Gesamtgröße ca. 111 ha



Gegenwärtige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts



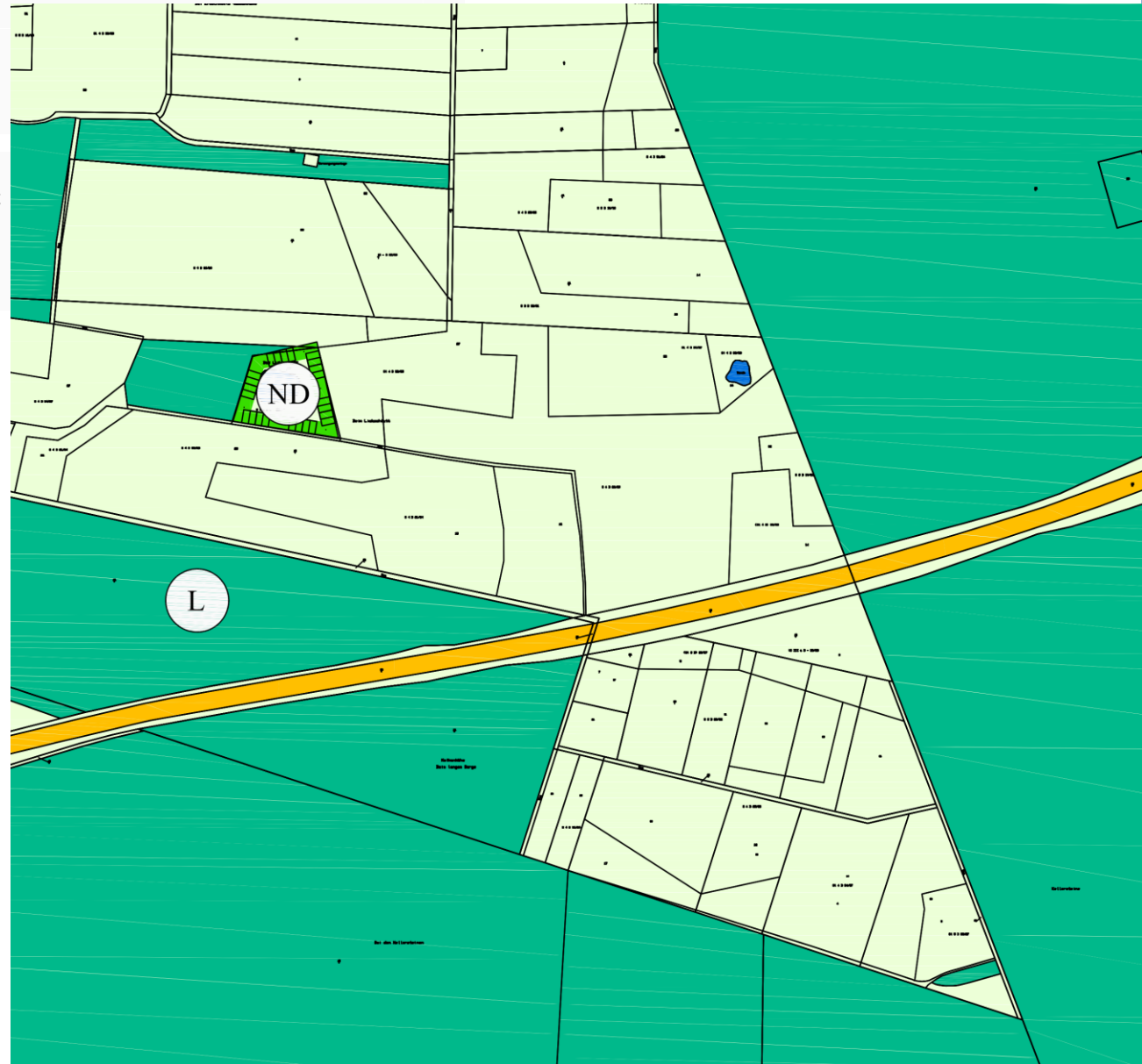
Naturdenkmal



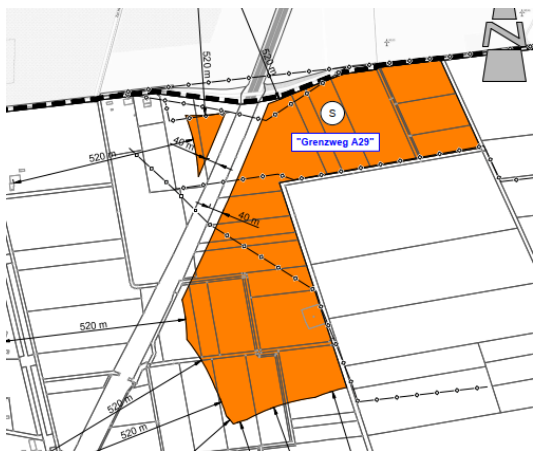
Flächen für die Landwirtschaft



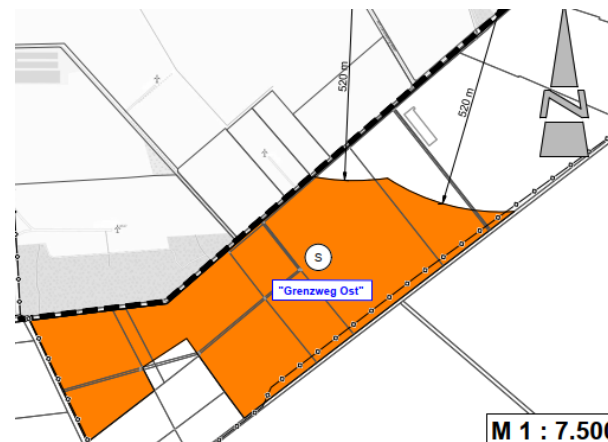
Wald



Bereits dargestellte SO Wind im wirksamen FNP



Teilbereich 1 der 98. FNP-Änderung

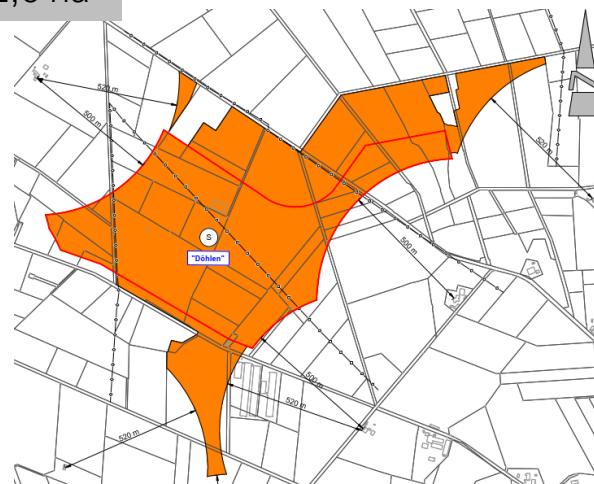


Teilbereich 2 der 98. FNP-Änderung

Im FNP sind bereits 4 SO Wind ausgewiesen, Flächengröße 402,6 ha



Teilbereich 3 der 98. FNP-Änderung



Teilbereich 4 der 98. FNP-Änderung

Anwendung § 245e BauGB

- § 2 EEG: erneuerbare Energien liegen im überwiegenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit
- Flächenbeitragswert Landkreis Oldenburg
 - Teilflächenziel bis 31.12.2027: 2,1 %
 - Bis 31.12.2032: 2,72 %
- ➔ Beitragsziel ist erreicht: Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie entfällt
- ➔ Flächenziel verfehlt: WEA sind im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig

Anwendung § 245e BauGB

- § 245e BauGB: Ausweisung neuer SO Wind-Gebiete, ohne das bisherige Planungskonzept in Frage zu stellen
 - Bei Darstellung zusätzlicher Flächen für Wind: §245e Abs. 1 BauGB stellt klar, dass sich die Abwägung auf die Belange beschränkt, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden.
 - Voraussetzung: Grundzüge der Planung bleiben erhalten
 - 25 % Regel
 - Berechnungen:
 - Bislang: 402,6 ha dargestellt
 - 104. FNP: ca. 111 ha
 - ca. 27.57 %
- ➔Vorliegender Planentwurf überschreitet die 25%-Grenze
- ➔Reduzierung der Flächengröße im Verfahren vermutet, avifaunistische Kartierungen liegen noch nicht vor

Planzeichnung - Vorentwurf

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

 Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergieanlagen und Landwirtschaft

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

 Flächen für Versorgungsanlagen

 Zweckbestimmung: Gas

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen


 unterirdische Leitung (nachrichtliche Übernahme)

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

 Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

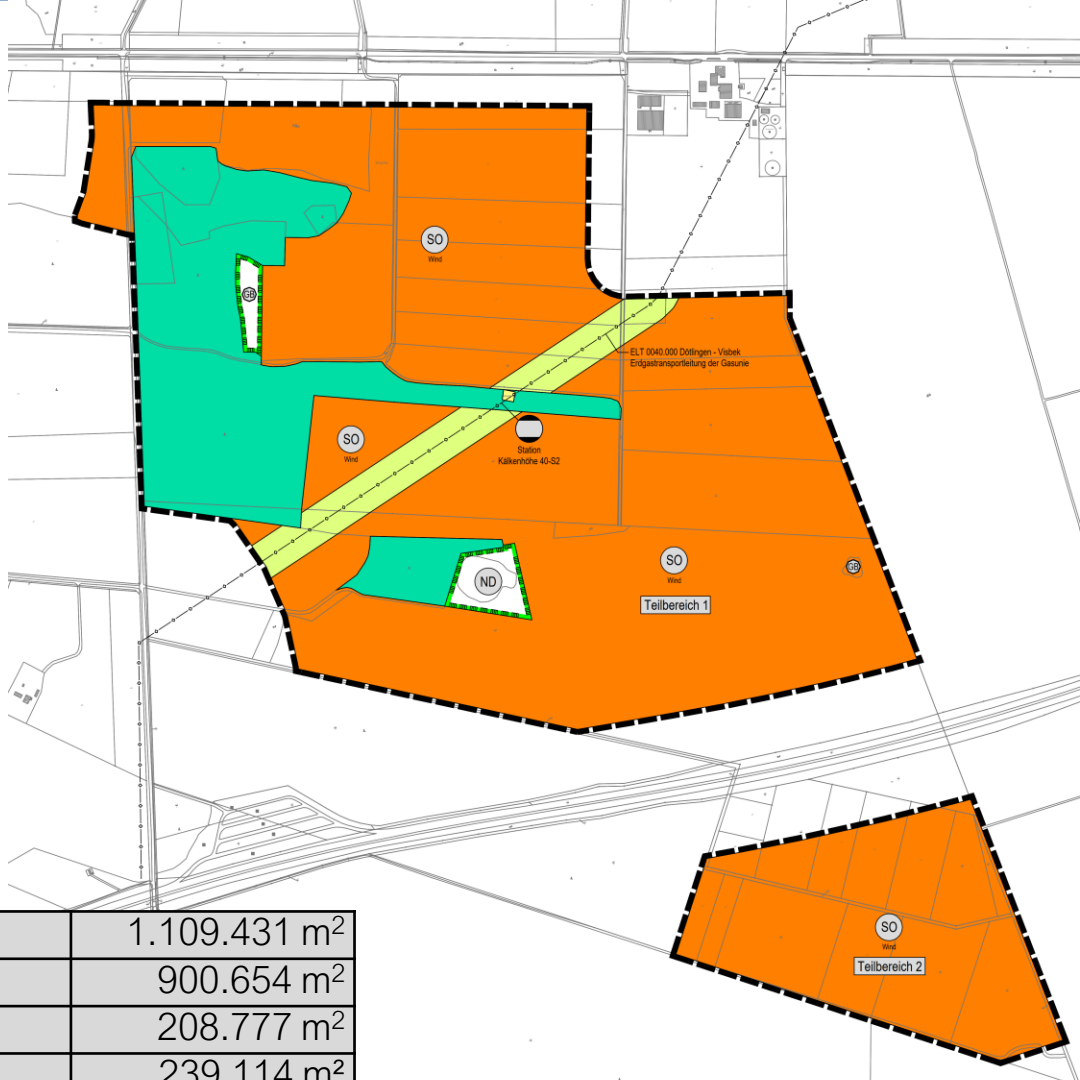
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 30 BNatSchG

 Naturdenkmal (nachrichtliche Übernahme)

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Sonstige Sondergebiete | 1.109.431 m ² |
| davon Teilbereich 1 | 900.654 m ² |
| davon Teilbereich 2 | 208.777 m ² |
| Flächen für Wald | 239.114 m ² |
| Umgrenzung von Schutzgebieten | 23.189 m ² |
| davon Naturdenkmal | 15.601 m ² |
| davon Geschütztes Biotop | 7.588 m ² |
| Flächen für die Versorgung | 412 m ² |
| Flächen für Landwirtschaft | 56.669 m ² |



Gewählte Abstände:

- Wohnnutzungen: 500 m
- Autobahnen: 125 m
- Unterirdische Leitungen: 35 m

Textliche Darstellungen

1. Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.
2. Die mit der wirksamen Flächennutzungsplanung gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB ausgelösten Zulässigkeitsvoraussetzungen für gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen werden gemäß § 245 e (1) BauGB durch diese 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Hinweise

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT!

Bestehen Fragen?

